

Zu § 10 SGB V Tit. 2.4.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V Tit. 2 – Voraussetzungen für die Familienversicherung -> Zu § 10 SGB V Tit. 2.4 – Besondere Voraussetzungen für Kinder

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 2.4.1 RdSchr. 88c – Gesamteinkommen des mit dem Kind verwandten Ehegatten [jetzt] oder Lebenspartners des Mitglieds (§ 10 Abs. 3 SGB V)

(1) Kinder sind dann nicht versichert, wenn der mit dem Kind verwandte Ehegatte [jetzt] oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und über ein Gesamteinkommen verfügt, das regelmäßig im Monat 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt. Zum Begriff "Gesamteinkommen" vgl. Abschnitt 2.3.4 .

(2) Kinder, die auf Grund der Ausschlussregelung in § 10 Abs. 3 SGB V nicht familienversichert sind, können nach § 9 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 2 SGB V freiwillig beitreten. Im Einzelfall sollte auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.